

Infoblatt zur Absonderung

(Auf Grundlage der 12. Allgemeinverfügung des Landkreises Leipzig zur Absonderung von Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 21. Januar 2022, gültig ab 24. Januar 2022)

1. Bei Verdacht auf eine Infektion

Ihr Selbsttest (ohne Aufsicht) oder der Schnelltest war positiv oder Sie haben COVID-Symptome und einen PCR-Test gemacht?

- Sie müssen zu Hause bleiben (d. h. sich absondern).
- Sie dürfen Ihre Wohnung oder Unterkunft nur verlassen, wenn Sie medizinische Hilfe brauchen (teilen Sie der Arztpraxis mit, dass bei Ihnen der Verdacht auf eine Infektion besteht).
- Wenn Sie mit anderen Menschen zusammenleben, halten Sie Abstand.
- Sie dürfen keinen Besuch von Personen erhalten, die nicht mit Ihnen zusammenleben.
- Bitte informieren Sie Ihren Arbeitgeber, dass bei Ihnen der Verdacht besteht, dass Sie mit dem Coronavirus infiziert sein könnten.
- Wenn der PCR-Test negativ ist, endet die Absonderung sofort. Heben Sie sich das negative Testergebnis auf. Wenn der PCR-Test positiv ist, müssen Sie weiterhin in Absonderung bleiben (-> 2. positives Testergebnis).

2. Bei einem positiven Testergebnis:

- Sie müssen für mind. 10 Tage (volle Tage) zu Hause bleiben (d. h. sich absondern). Wenn Sie noch deutliche Symptome haben, verlängert sich die Zeit.
- Ihre Quarantänezeit beginnt am Tag, an dem Sie den Test gemacht haben oder an dem Tag, an dem Sie die ersten Symptome hatten. Da mit den zehn Tagen, volle Tage gemeint sind, beginnt die Zählung, ab dem Tag nach der Testung bzw. einen Tag, nachdem Sie erste Symptome hatten (also Testtag oder Tag Symptombeginn plus 11 Tage). Am 12. Tag können Sie die Quarantäne verlassen.
- Sie dürfen die häusliche Umgebung nur verlassen, wenn Sie zum Arzt gehen müssen.
- Wenn Sie mit anderen Menschen zusammenleben und in den letzten zwei Tagen mit ihnen auch engen Kontakt hatten, teilen Sie ihnen sofort mit, dass Sie positiv sind und diese ebenfalls zu Hause bleiben müssen. (-> 3. Kontaktpersonen).
- Sagen Sie allen anderen (auch geimpften und genesenen) Personen Bescheid, mit denen Sie zwei Tage vor dem Test oder Ihren Symptomen Kontakt hatten. Alle sollten sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt mit Ihnen testen lassen. Das geht in einer Teststelle.
- Vermeiden Sie die Nähe zu den Menschen in Ihrer Wohnung, damit Sie diese nicht anstecken.
- Sagen Sie Ihrem Arbeitgeber oder ggf. der Schule Bescheid.
- Aktivieren Sie die Corona-Warn-App und teilen Sie Ihr Testergebnis.
- Wenn Sie am 5. und 6. Tag nach dem positiven Testergebnis keine Symptome haben, können Sie frühestens am 7. einen Antigenschnelltest oder einen PCR-Test in einer Teststelle machen, um sich freizutesten. Wenn der Test negativ ist, ist Ihre Absonderung zu Ende. Auch wenn der PCR-Test positiv ausfällt, der CT-Wert jedoch über 30 liegt, ist Ihre Absonderung ebenfalls zu Ende (das gilt nur für die „Freitestung“, für den ersten positiven PCR-Test, gilt Quarantäne, unabhängig vom CT-Wert).
- Heben Sie das Testergebnis auf, falls das Gesundheitsamt es sehen will.

3. Bei engem Kontakt zu einer positiv getesteten Person (Kontaktperson):

- Wenn Sie mit jemandem zusammenleben, der oder die positiv getestet wurde, sind Sie eine Kontaktperson (Hausstandsangehörige).
- Sie müssen zu Hause bleiben (sich absondern), wenn Sie nicht immunisiert sind (-> Wer gilt als immunisiert?).
- Ihre Absonderung beginnt am ersten Tag nach dem Tag an dem das Testergebnis der positiv getesteten Person bekannt wurde, Sie den letzten Kontakt hatten oder an dem die infizierte Person die ersten Symptome hatte. Da mit den zehn Tagen, volle Tage gemeint sind, beginnt die Zählung einen Tag nach den oben genannten Kriterien (also Testtag oder Tag Symptombeginn plus 11 Tage. Am 12. Tag können Sie die Quarantäne verlassen, wenn Sie bis dahin nicht selber auch positiv getestet werden oder Symptome haben.
- Sagen Sie Ihrem Arbeitgeber oder ggf. der Schule Bescheid. Sie können die Information vom Gesundheitsamt an die positiv getestete Person, mit der Sie zusammenwohnen, als Nachweis verwenden.
- Sie dürfen die häusliche Umgebung nur verlassen, wenn Sie zum Arzt oder Test gehen müssen.
- Sie können sich am 7. Tag per PCR-Test oder Antigenschnelltest testen lassen, um die Absonderung vorher zu beenden. Diese endet mit Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das geht in einer Teststelle. Heben Sie das Testergebnis auf, falls das Gesundheitsamt das sehen will.
- Alle Personen, die mit einer positiv getesteten Personen Kontakt hatten (auch Warnung über die Corona-Warn-App) und nicht abgesondert sind, sollen sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt testen lassen und solange nur sehr wenige Menschen treffen.

4. Wer gilt als immunisiert?

Sie sind **für 90 Tage immunisiert** und von der Absonderungspflicht befreit, wenn Sie

- **„zweifach geimpft“** sind. Das gilt auch, wenn Sie mit Johnson und Johnson geimpft wurden. Auch hier reicht eine Impfdosis nicht aus. Dies gilt ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung.
- **„genesen sind“**. Dies gilt ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des ersten positiven Tests. Lassen Sie sich das Testergebnis zuschicken und heben es gut auf.

Sie sind **zeitlich unbegrenzt immunisiert**, wenn Sie

- **„geboostert“** sind, also bisher drei Impfungen erhalten haben. Das gilt auch, wenn Sie mit Johnson & Johnson geimpft wurden.
- **„ein- oder zweifach geimpft und „genesen“** sind. Als Test-Nachweis dient ein positiver PCR-Test. Sie sind immunisiert ab dem 28. Tag nach dem Test
- **„genesen“ (durch Antikörpernachweis) und danach ein- oder zweimal geimpft** sind. Gültig wird der Status ab dem Tag der Impfung
- **„genesen (Nachweis per PCR-Test) und danach ein- oder zweifach geimpft** sind. Gültig wird der Status ab dem Tag der Impfung.

Das Gesundheitsamt meldet sich bei infizierten Personen, auch um festzustellen, wie lange die Absonderungszeit dauern wird. Behalten Sie für diesen Fall die Daten der Impfungen und gegebenenfalls Genesenenzertifikate aller Haushaltsmitglieder bereit.